Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 52.

(Nr. 12391.) Verordnung über eine Erhöhung der Ausgleichszuschläge. Vom 8. November 1922.

Das Staatsministerium hat auf Grund des Artikel 55 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 in Übereinstimmung mit dem im Artikel 26 der Verfassung vorgesehenen Ständigen Ausschuß des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) in der Fassung des vom Landtage am 24. Oktober 1922 beschlossenen Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (in der Gesetzsammlung noch nicht veröffentlicht*) wird wie folgt geändert:

Im § 18 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Der Ausgleichszuschlag wird bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz für alle im Abs. 1 genannten Bezüge gleichmäßig mit Wirkung vom 1. November 1922 ab auf 49 vom Hundert festgesetzt.

Berlin, den 8. November 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

*) Inzwischen auf S. 431 veröffentlicht.

(Nr. 12392.) Verordnung über die Wahlen zu den Kreistagen der Kreise Neustadt, Oppeln, Kreuzburg, Leobschütz und Cosel in der Provinz Oberschlesien. Vom 28. November 1922.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Wahlen zu den Kreistagen der Kreise Neustadt, Oppeln, Kreuzburg, Leobschütz und Cosel in der Provinz Oberschlesien finden am 28. Januar 1923 statt.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12393.) Verordnung über anderweite Festsetzung der Zahl der von der Provinz Oberschlesien in den Staatsrat zu entsendenden Vertreter. Vom 5. Dezember 1922.

Auf Grund des Artikel 32 der Preußischen Verfassung wird bestimmt:

Artikel I.

Die Zahl der von der Provinz Oberschlesien in den Staatsrat zu entsendenden Vertreter wird auf drei festgesetzt; Abs. 2 Ziffer 7 der Verordnung vom 28. Februar 1921, betreffend Festsetzung der Zahl der von den Provinzen usw. in den Staatsrat zu entsendenden Vertreter (Gesetzsamml. S. 317), wird aufgehoben.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12394.) Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge. Vom 23. November 1922.

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch Artikel I § 5 des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 529) erteilten Ermächtigung wird folgendes verordnet:

I. Die Pachteinigungsämter können unter Ausschluß des Rechtswegs Bestimmungen der im § 2 Abs. 1 unter b der Preußischen Pachtschutzordnung vom 27. September 1922 (Gesetzsamml. S. 287) bezeichneten Art auch für Verträge treffen, welche die Überlassung von Jagden oder Fischereien oder von Grundstücken zur Ausübung der Jagd oder Fischerei gegen Entgelt zum Gegenstande haben.

In Fällen dieser Art finden die Vorschriften der Preußischen Pachtschutzordnung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

II. Zuständig ist für Sachen dieser Art sowohl das im § 13 der Preußischen Pachtschutzordnung bezeichnete Pachteinigungsamt als auch das Pachteinigungsamt bei dem Amtsgericht am Sitze des übergeordneten Landgerichts.

Ist der Antrag bei ersterem Pachteinigungsamt eingereicht, so ist dessen Vorsitzender befugt und auf das vom Antragsgegner binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Antrags an ihn (§ 14 Abs. 2 der Preußischen Pachtschutzordnung) schriftlich zu stellende Verlangen verpflichtet, die Sache an das Pachteinigungsamt am Sitze des Landgerichts zu verweisen. Die Verweisung ist für das letztere verbindlich.

Das Pachteinigungsamt am Sitze des Landgerichts entscheidet in der nachstehend unter Nr. III geregelten Besetzung.

III. Das Pachteinigungsamt am Sitze des Landgerichts wird in Sachen der in Nr. I bezeichneten Art tätig in der Besetzung von einem Amtsrichter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die je nach der Art des zur Beurteilung stehenden Falles zu entnehmen sind aus dem Kreise der Personen, welche auf dem Gebiete der Jagd oder der Fischerei besondere Sachkunde besitzen.

Die Beisitzer sind je zur Hälfte den Vertretern der Verpächter und der Pächter zu entnehmen, wobei tunlichst nur solche Personen zuzuziehen sind, welche im Landgerichtsbezirk ihren Wohnsitz haben. Zum Amt als Verpächterbeisitzer sind auch Vertreter und Beamte solcher öffentlich-rechtlichen Körperschaften befähigt, die Verträge der in Nr. I bezeichneten Art haben.

IV. Die Ernennung der Beisitzer (Nr. III) erfolgt durch den Regierungspräsidenten. Dieser hat die Landwirtschaftskammer und etwa bekannte Berufsvertretungen der Verpächter und Pächter der in Nr. I bezeichneten Art sowie den Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein und den Provinzial-Fischereiverein zuvor zu hören.

Die Beisitzer sind, getrennt nach Verpächtern und Pächtern, zu besonderen Listen zu vereinigen

a) für Jagdpachtsachen,

b) für Fischereipachtsachen.

Bei den Beisitzern zu b empfiehlt sich ein Vermerk darüber, ob der Beisitzer hinsichtlich der Berufsfischerei oder der Sportfischerei und ob er hinsichtlich der See- und Flußfischerei oder hinsichtlich der Teichwirtschaft besondere Erfahrung besitzt.

V. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Pachteinigungsämter können Bestimmungen der in Nr. I bezeichneten Art für das zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung laufende Vertragsjahr treffen.

Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß neben dem im § 13 der Preußischen Pachtschutzordnung bezeichneten Pachteinigungsamte nicht das Pachteinigungsamt bei dem Amtsgericht am Sitze des übergeordneten Landgerichts, sondern das Pachteinigungsamt bei einem anderen Amtsgerichte zuständig ist, die Verweisung (Nr. II) erfolgt dann an dieses Pachteinigungsamt. Für die Zusammensetzung gelten auch hier die Vorschriften der Nr. III und IV.

Berlin, den 23. November 1922.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Mügel.

Der Finanzminister.
v. Richter.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Wendorff.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

(Nr. 12395.) Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27). Vom 25. Oktober 1922.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Diensteinkommensbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 169) werden im Einvernehmen mit dem Preußischen Justizminister und dem Preußischen Finanzminister die Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und dem dazu ergangenen Nachtrage vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27) mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 an durchweg auf das Dreißigfache erhöht.

Der Erlaß vom 21. April 1922 (Gesetzsamml. S. 114), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten, wird mit Ablauf des 30. September 1922 aufgehoben.

Berlin, den 25. Oktober 1922.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Wendorff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Oktober 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin für die Anlage einer Fernwarmwasserleitung in Berlin-Lichtenberg, durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 44 S. 526, ausgegeben am 4. November 1922;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Oktober 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Alt Drewitz im Kreise Königsberg Nm. für die Verlängerung der alten Forststraße, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 45 S. 240, ausgegeben am 11. November 1922;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. November 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Land-Kreiselektrizitätsversorgungs-Gesellschaft m. b. H. in Elbing für den Bau von Hoch- und Niederspannungsanlagen, den dazugehörigen Transformatorenstationen, Schalthäusern, Schaltstationen und der Ortsnetze im Stadt- und Landkreise Elbing, durch das Amtsblatt der Regierung in Marienwerder Nr. 47 S. 213, ausgegeben am 25. November 1922;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. November 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Rosenberg in Westpreußen für den Bau von Hochspannungsleitungen, der dazugehörigen Transformatorenstationen, Schalthäuser und der Ortsnetze im Kreise Rosenberg, durch das Amtsblatt der Regierung in Marienwerder Nr. 47 S. 213, ausgegeben am 25. November 1922.

Berichtigung.

Auf Seite 198 Zeile 2 von oben ist zwischen den Worten „als ihm" und „vom Reiche" das Wort „nicht" einzuschalten.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten